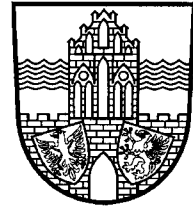


Landkreis Uckermark - Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herrn
Dr. Hans-Otto Gerlach
Bergstraße 6
16306 Berkholz-Meyenburg

Nebenstelle:

Dezernat.: III
Amt: Personal- und Serviceamt
Bearbeiter(in): Frau Leu
Zimmer-/Haus-Nr.: 238/Haus 1
Telefon-Durchwahl: 03984 70 1011
Telefax: 03984 701199
E-Mail: personal@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/303/2015	05.05.2015	11	13.05.2015

Ihre Anfrage vom 05.05.2015 zum Streik im Busverkehr Uckermark und Streik in Kitas (DS-Nr.: AF/303/2015)

Sehr geehrter Herr Dr. Gerlach,

Ihre Anfrage zum Streik im Busverkehr Uckermark und Streik in Kitas beantworte ich wie folgt:

- Welche Anstrengungen hat der Landrat als Vertreter des Landkreises als Mitglied im KAV Brandenburg unternommen, um den Streik im Busverkehr abzuwenden bzw. zu beenden.**

Antwort:

Das Streikrecht folgt aus der Koalitions- und Vereinigungsfreiheit laut Artikel 9 des Grundgesetzes. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen des Streikrechtes durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes erweitert. So wurde festgelegt, dass der Streik ebenso wie der Warnstreik ein rechtmäßiges Mittel zur Durchsetzung der Tarifforderung der Arbeitnehmer ist. Dabei darf sich jeder Arbeitnehmer, ob gewerkschaftlich organisiert oder nicht, an einem (Warn-)Streik beteiligen und die Teilnahme stellt keine Verletzung des Arbeitsvertrags dar, daher sind Maßregelungen durch den Unternehmer verboten und Streikenden darf weder während des Streiks noch danach wegen der Streikteilnahme gekündigt werden.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Der Landkreis Uckermark ist Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. (KAV Brandenburg). Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung des KAV Brandenburg ist der Verband Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifvertragsgesetzes. Er hat den Zweck, die gemeinsamen Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder auf tarif-, arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet gegenüber den Gewerkschaften, staatlichen Stellen und anderen Organisationen zu vertreten. Dazu gehören insbesondere Arbeitsbedingungen festzulegen und Tarifverträge abzuschließen.

Die Uckermärkische Verkehrsgesellschaft ist selbst Mitglied im KAV Brandenburg in der Verbandsgruppe Nahverkehr.

Der Landkreis hat somit als Mitglied im KAV Brandenburg keine Handhabe, den Streik im Busverkehr abzuwenden bzw. zu beenden.

2. Welche Anstrengungen hat der Landrat als Vertreter des Landkreises als Mitglied im KAV Brandenburg unternommen, um den Streik in Kitas abzuwenden?

Antwort:

Zu dieser Frage verweise ich mit Ausnahme des 3. und 4. Absatzes inhaltlich vollumfänglich auf die Antwort zu Frage 1.

Der Landkreis Uckermark ist Mitglied im KAV Brandenburg für die Verbandsgruppe Verwaltung, zu welcher auch die Erzieherinnen und Erzieher zählen. Im Rahmen der Verbandsversammlungen wirkt der Landkreis bei anstehenden Tarifverhandlungen darauf hin, dass Streiks möglichst abgewendet werden.

3. Halten Sie einen Verbleib im KAV für zweckmäßig und warum?

Antwort:

Ich halte einen Verbleib im KAV Brandenburg insbesondere aus folgenden Gründen für zweckmäßig:

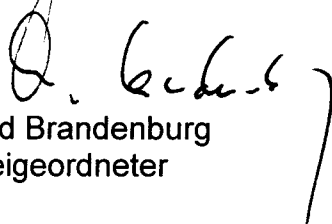
Zweck eines Arbeitgeberverbandes ist die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder als Arbeitgeber zwischen ihren Arbeitnehmern sowie den Betriebsräten bzw. Personalräten und den Gewerkschaften.

Der Arbeitgeberverband führt für seine Mitglieder in deren Auftrag Tarifverhandlungen und ist damit Tarifpartner auf der Arbeitgeberseite bei Tarifverträgen. Für die Laufzeit des ausgehandelten Tarifvertrages sind die Mitglieder des KAV Brandenburg aufgrund der dann bestehenden Friedenspflicht vor Arbeitskampfmaßnahmen der Arbeitnehmer geschützt.

Der KAV Brandenburg steht seinen Mitgliedern in Rechtsstreitigkeiten vor den Arbeitsgerichten beratend zur Seite und übernimmt dabei auch auf Wunsch die Prozessvertretung. Darüber hinaus berät der KAV Brandenburg seine Mitglieder individuell in allen Fragen des Arbeits-, Sozial- und Tarifrechts.

Jedes Mitglied erhält dazu kostenlos die aktuellen Rundschreiben des Verbandes mit den neuesten Informationen und Entwicklungen im Bereich des Arbeits-, Sozial- und Tarifrechts.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Brandenburg', with a long vertical flourish extending downwards from the end of the signature.

Bernd Brandenburg
3. Beigeordneter